



**Fraktion im Rat
der Stadt Bedburg**

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bedburg, vertr. d. d. Vorsitzenden

Johann-Wilhelm Olpen | Am Zelenberg 40 | 50181 Bedburg

An den

Bürgermeister der Stadt Bedburg

Am Rathaus 1

50181 Bedburg

**Johann-Wilhelm Olpen
Vorsitzender**

Am Zelenberg 40 - 50181 Bedburg

Telefon: 02272-83691

Fax: 02272-8066569

Mail: jw.olpen@cdu-bedburg.de



Bedburg, den 16.09.2015

Ø VV, FD4, A. Koehl

Anfrage zur schulischen Versorgung schulpflichtiger Kinder von Asylbewerbern und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aus gegebenem Anlass bitte ich im Namen der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bedburg – ggf. in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschuss – um die zeitnahe Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchem Verfahren und unter Beteiligung welcher Institutionen werden schulpflichtige Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingeschult bzw. (vorschulischen) Bildungseinrichtungen zugewiesen und wie lange dauert dieses Verfahren im Durchschnitt?
2. Wie hoch ist die (vor-)schulische Versorgung in Prozent der schulpflichtigen Flüchtlingskinder und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (bitte nach Altersklassen bzw. Schulform differenzieren)?
3. Werden Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dauerhaft einem Klassenverband zugeteilt oder ergeben sich zeitliche Brüche bei der Versorgung?
4. Wo, von wem und auf welche Art und Weise findet für die Kinder / Jugendlichen im Hinblick auf die Integration Sprachförderung statt?



**Fraktion im Rat
der Stadt Bedburg**

Gründe

Auch schulpflichtige Kinder von AsylbewerberInnen und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch.

Vgl. § 34 Schulgesetz NRW: (6)

Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Aufgrund der aktuell steigenden Flüchtlingszahlen stellt sich die Frage nach der adäquaten Schulversorgung.

Mit freundlichen Grüßen

Johann - Wilhelm Olpen

- Fraktionsvorsitzender -